



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Von sonderbaren vn[d] fürtrefflichen Gaben vnd Gnaden
deß Geistlichen Orden Stands**

Piatti, Girolamo

AugsPurg, 1606

Cap. 23. Von den G. Orden der Clerisey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47598](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47598)

Vonden gaisstlichen Or-

den der Clerisey.

Cap. XXIII.

Der Zeiten ist nit allein ein Orden gewesen der Clerisey / wie oben gemeldet / sonder die allerersten Ordensleuth seind von ihnen herkommen. Dann weil die Religion / wie offit gemeldt / in disen dreyen gelübden stehet / welche die Apostel selbst gelaißt / auch so wol die Vernunfft / als statliche vnd vilfältige Zeugnußen solches erweisen / ist gewislich außers zweifels / daß der Ordenstand seinen Ursprung vnd Anfang von den Clericken empfangen habe. Eben diß kan man schier von der ganken Clerisey zur selben zeit mit Warheit sagen / welche / weils mit irem Leben den Aposteln nachuolgeten / daß der gank Cleriseystand zu gleicher vollkommenheit eingesetzt wurde. Vnd zwar von der Keuschheit ist nit zu zweiffeln daß sie dieselbige in annemmung der gaisstlichen Weihen / versprochen. Dann ob schon etliche geweiht wurden die Weiber hetten / jedoch (nach gemainer Lehr der Doctoren) pflegten hierinnen den Aposteln auch nachzufolgen / welche ihnen selbst (wie oben gemeldet worden) freywillig alle eheliche Beywohnung abgeschnitten.

Clerisey D:de ist der älteste.

Die Clerici verloben die Keuschheit.

Den Gehorsamb aber gelobte auch ein jeder seinem Bischoff dessen zwar diß ein augenscheinliche Zeugnuß ist / was Sulpitius vom H. Martino geschriben. Als Hilarius seine Jugend vast geliebt / damit er in ihme noch mehr verbunde / hab er sich allein dises mittels der gaisstlichen Weihungen gehab

Die Clerici verloben den Gehorsamb.

h b ij braucht.

4. Regis. Epist.
74.

braucht. Vnd Gregorius bezeugt gleichfals zu seiner zeit/ zu Rom seye diser Brauch gewesen/ wer einmal in einer Kirchen die gaisliche Weihe empfangen / daß ihme nit mehr erlaubt war/ dieselbige zu verlassen.

Die Clerici haben sich der willigen Armut beflissen.

Referat 12. q. 1. cap. 2. Warumben die Häupter der gaislichen beschere werden.

Noch ist überig die Armut / an welcher / wann wir vnseren Zeiten anschawen / erscheinet ein grösserer mangel. Im fall aber vnserer Vorfahren / ist nichts klärer / Dann ein altes Herkommen vnd Gewonheit gewesen / daß die gaislichen ihr ganze Erbschafft / wann anders eine vorhanden / verliessen also / so daß sie nichts eigens dörrffen besitzen. Solches bezeugt

Hieronymus / sprechend : **Daß diß die Vrsach seye /** warumben man in der Kirchen angefangen habe die Häupter der gaisliche zubescheren / darmit nemlich die verlassenschaft aller zeitlicher Güter zuuerstehn geben wurde / weils nit sonst vnd klaidung fürsehen / dörrffens nichts eigens haben / sonder müsse alles gemain seyn.

Lib. 2. de vita contemp. c. 9.

Diß bezeuget auch Prosper : **Es ist gut /** spricht er die Kirchengüter besitzen / vnd die aigne auß Liebe zur Vorkommenheit / verschmähen / Dann die Kirchengüter seind nit eigenthumblich / sonder gemain. Daher ein jeder der alles bey er gehabt / verlasset od verkaufft / wirdt ein verachtet seiner eigenen Güter : Setzt man ihn aber zu einem Vorsteher der Kirchen / so überkombt er das Ampt eines Schaffners über alle Güter / so der Kirchen zugehörig. Zu einem Exempel stellen wir für Paulinum vnd Hilarium / welche beede ihr Väterliche Erbschafft verkaufften / vnd vnder die armen außtheilten. Nach dems aber Bischöff worden / seinds der Kirchengüter getreue vnd fleissige Verwalter gewesen / Daß sie aber pflegen in gemain zuleben / gebe so wol eben dise sachen zuuerstehen

als das Sendschreiben Pappsts Clementis/welches er an die Clericij zu Jerusalem abgefertiget / darinnen er vermeldet : In gemain zuleben sey allen nothwendig/ vnd fürnemblich den jenigen/die begeren Gott zu dienen/vnnd dem Leben der Apostel/wie auch ihrer Jünger nachzuuolgen.

Als auch Gregorius dem H. Augustino Bischoffen in Engelland geschriben/ gibt er ihm disen befehl : Er wolle in derselben newangehenden Englischen Kirchen / ein solches Leben vnder den gaisstlichen anstellen / wies bey vnseren Vätern im anfang der ersten Kirchen gewesen / vnder welchen keiner zu finden / der etwas eigens besessen hette / sonder alles war vnder ihnen gemain / lersilich ist neben andern hailsamen sätzen Pappsts Eugenij des andern disß Namens/ ein Decret vorhanden / darinnen beuohlen wirdt / daß die Clerici ein gemaines refectorium oder Eßstuben / ein gemaines Schlaffhaus haben/ vnd bey einandern Arbaiten sollen.

Beschließlich daß zu disem allem daß Gelübd auch seye darzu kommen/erscheinet auß der Epistel Urbani desß Pappst an alle Bischöff/ darinnen er die Clericos anredet/sprechend: Ein jeder auß euch/der sich in eine gemaine Versammlung begeben/ vnd verlobt hat nichts eigens zuhaben / sehe zu / daß er sein zusagen nit zu nichten vnd krafftlos mache/sonder was er dem Herren versprochen/ fleißig halte / damit er ihme selbst nit die Verdammuß / sonder ein verdienst samble/ dann besser ist nit gelobet/als das Gelübt/welches besser ist/nit volbringen/ auß welchem man kan abnehmen/ daß zur selben zeit schier alle Clerici / fürnemblich aber die ein grössers verlangen nach der Vollkommenheit gehabt/ gepflegt dise drey Gelübd anzunehmen/ vnd/welches hier auß volget/ rechte wahre Ordensleuth gewesen seyen.

11. q. 1. cap. dilectiss.
Die Clerici sollen in gemain leben.

In resp. ad eum cap. 1. & 2.

11. q. 1. cap. Necessest.

Refertur 11. q. 1. cap. scimus. Daß die Clerici die willige Armut vertribt.

b b ij Eben

Ursprung der
Canonicorū.

Eben diß erscheinet vnd ist auch abzunehmen auß dem Namen Canonicorum / der noch in übung / welcher nichts anders bedeutet / als die nach einer gewisser Regul leben. Es seyen auch die Pfarherzn diß Ordns nit außgeschlossen oder gefreyet gewesen / gleich als seye ihnen erlaubt oder zugelassen etwas aigens zu besitzen / sonder weils ihren Pfarren nochwendig abgesondert müssen beywohnen / vnd dise gemain weiß zu leben mit andern nit halten möchten / seyens gefreyet gewesen / eben auff mainung wie an jeso die Mönch / wans auß beuelch ihrer Prelaten auff den Pfarren wohnen.

Serm. 2. refer-
tur 11. q. 2. cap.
cer. d.

Hieher gehört auch die zeugnuß deß H. Augustini vom gemainen Leben Clericorum, sprechend / vor disen hab er ihme fürgenommen kainen zu weyhen / er wölle dann in gemain leben. Nachmals aber hab er sein mainung verändert / damit nit einer durch betrug vnd gleißnerey / welches noch ärger were / die Regul obertrette / vnd was er zugesagt nit gehalten / deßhalb ob schon einer nit willens in gemain zu leben / wölle er ihm dannoch forthin die gaisstlichen Ordensweyhe anzunehmen erlauben.

Zwo vrsachen
warumb den
Clericis nit er-
laubt worden
etwas aigens
zuhaben / vnd
nit in gemain
zuleben.

Aber diser Zulassung oder Freyhait seind meines erachtens zwo vrsachen gewesen. Erstens die menge der Clericoy dann weil also die anzal der Christglaubigen dermassen zu genommen / daß sie von wenigen nit möchte regiert werden / auch daß ansehen der Kirchen wans mehr Diener hätte / durch grösser wurde / hat bey so grosser menge diser Eyyer zu vollkommenheit nit können erhalten werden. Die ander vrsach ist gewesen : dann je weiter man vom Stand der ersten Kirchen kommen / je mehr steng an die Liebe Gottes bey den Menschen zu erkalten / vnd nam über hand die aigne Lieb vnd der Priuat nutzen. Derowegen obs gleichwol schon damals

len schwer ankam / die Clerisey bey so grosser Verlassenhait aller Güter zuerhalten / jedoch ist diser Eyffer bey etlichen / so etwas standhafter vnd inbrüstiger gewesen / verbliben / die also ihre gaisliche ämpter verrichteten / daß sie auch zu gleich nichts von Volkommenhait der Ordens geschäft vnd desselben Disciplin vnderliessen.

Welches Lob zwar Ambrosius dem Vercellensischen Bischoff Eusebio geben hat / der seine Clericos dahin gewehnet vnd also vnderweisen / daß er von ihnen zumal zwo sachen begerete / die Clösterliche Mässigkeit / vnd die Kirchen Disciplin / diese zwo vnderschiedliche sachen / spricht er / hat Eusebius Eetlicher gedächtnuß / gegen Nidergang (dann an anderen orte wars schon vor längest im schwung dise weiß also zulesen) zusammen verfügt / daß er in der Statt wohned / die Closters Regul hielte / vñ die Kirchen in Richtigkeit des fastens regierete / dann zum guten Lob eines Priesters hilft vil / wann er sein Jugend zur mässiger Abstinenz vnd Wandel anhalten / auch in der Statt wohnend / sich der Statt gemain / vnd freundschaft enthaltet.

Man soll die Jugend zur Abstinenz vñ Mässigkeit anhalten.

Es schreibt auch Possidontius im Leben des H. Augustini / er hab eben dise weiß behalten namblichen im Kloster innerhalb der Kirchenmaur / mit einander gessen / in gemeinem kosten gelebt / vnd kainer nichts eigens gehabt / sezet auch hinzu daß dise form vnd weiß also zu leben / seye am aller ersten den Aposteln selbs eingefürt / vnd eingesetzt worden.

Ist also Augustinus vil mehr ein erneuer / als ein Anfänger gewesen dieses Cleriseystands / daran zwar niemands meines wissens zweiffelt / daß er nit mit dem Stand Canonico-regularium zutreffe. Dann also liest man / als Augustinus zeitliches Tods gestorben / vnd die Stat Gippou vonden

In cap. statum. 19. q. 3. num. 7. & 8. Der H. Augustin. ist mehr ein erneuer als ein Stifter gewesen

des Clerifey
stands.

den Vandalen zerschlaipft worden / seye Gelastus ein Affri-
caner mit etlichen Gesellen/gleiches Ordens gehu Rom kom-
men/ vnnnd nach dem er Bapst worden / dannoch in gleichen
vorhaben vnd leben verharret / seye auch ihnen ein Wohnung
in der Kirchen zu Lateran eingeramet worden / dessen noch
heutiges Tags gewisse anzaigen verhanden / thails an den al-
ten eingefallene Mauren/ thails auch in etliche Bapst: Wo-
lmen/ insonderheit aber des Bapsts Eugenij des vierdre die Wo-
mens zu sehen/ vñ ihr Ampt stunde fürnemlich in Messen
Predigē/ dem Volck die H. Sacrament zu raichen/ vñ lehrlich
alle Apostolische vnd Priesterliche ämpter zuerrichten. Die
alles aber in einem gemeinsamen leben / in williger Armut
vnd vnder dem Gehorsamb eines Obristen/ welches auch da-
her kan bestättiget werden / weil kund vnnnd offenbar / des
Bapst Bonifacius der achtet die Namens die *Canonici re-
gulares*, auß der Lateranensischen Kirchen die sie schier acht
hundert ganzer Jar ingehabt vnd bewohnet / zum ersten auß
abgeschaffet / vnd die weltliche gaisliche an ihr stat eingese-
tzt / welchen jedem insonderheit auß dem gemainen einkommen
ein sonderbare Pfründ verordnet. Nachmals aber sein die
vnsere Zeiten auch etliche andere Orden dem Clerifeystand
nit vast vngleich nach dem Willen Gottes/ vnd seiner vnsch-
baren Fürsichtigkeit auffkommen/ gewislich/ wie vor Augen
mit großem nutzen vnnnd wolfarth der Kirchen / welche als
nen Weinberg zubawen / desto inbrinstiger / fröndiger vnnnd
nützlicher allen fleiß anwenden/ je mehr sie an stärke vnd frucht-
ten noch frischer vnnnd vnuerdrossen wie die new angepflanz-
te Tagwercker zu thun pflegen.

Anno Christi
1540.
Der Jesutter
Orden wurde

Auß diser zal ist auch unsere Societet Jesu / welche
Gott zu disen letzten Zeiten erweckt hat / welche zwar von

Papst Paulo dem dritten diß Namens / ist bestättiget / vnd
 mit Apostolischen priuilegien bekräftiget worden. Ist der
 halben vnuonnöden diß orths vom Stifter oder ihrem Ver-
 sprung vil zu melden / weil alles kundt vnd offenbar auß den
 Büchern so öffentlich in Truck außgangen / wil nur etwas
 wenigß von unserer Societet obenhin andeuten / wie sie sich
 beleiht die Ordensdisciplin mit dem Clericystand zuuerai-
 nigen / damit was in jedem das beste vnd fürnehmste / so vil
 ihr gebürt vnd zugelassen wirdt / annemmen vnd behalte. Dañ
 weil im gaislichen Ordenstand diß die fürnehmste stuc-
 k sind / die Armuch / die Flucht der Welt / die Absönderung von
 Eltern vnd Befreunden / der stete Gehorsam / ja der aller vol-
 tomme / in welchem gleichsam daß ganze wesen der So-
 cietet stehet / so hat unsere Societet zwar diße ding samentlich /
 aber insonderheit den Gehorsam dermassen angenommen /
 daß sie diesen zuerhalten vnd auffß vollkommenlichst zu vol-
 bringen allen möglichen fleiß anwendet / ja auch öffentlich be-
 trit / ihr ware vnd gaisliche Geburt werde gleichsam durch
 diß Kennzeichen allein von andern vnderscheiden / damitß in
 vollkommenem Gehorsam in abtödtung deß aigenen Wil-
 lens / vnd verlassung aigenen Brehails / fürnehmlich andere
 übertreffe.

von Papst
 Paulo bestä-
 tigt.

Beschaffenheit
 der Societet
 Jesu.

Wann man aber aigenlich wil wissen was die Cleri-
 cy seye vnd ihr Beschaffenheit / muß solches fürnehmlich
 von de Apostlen selbs als den Göttlichen Lehrmaistern vnd
 die solche eingesetzt / erkündiget werden / welche gewislich de-
 nen die noch seind nit vast vngleich gewesen. Seitental der
 Beruf der ersten gaislichen / stund allein in dem daß sie leh-
 tern / das Euangelium Predigeten / die Einfältigen in glau-
 bens sachen vnderwisen / die Sacrament außscheitete / lerslich

Was aigen-
 lich der Cleri-
 ceystand seye.

cc die

die Gemüter der Menschen von Sünden reinigten/erleuchteten/ vñnd zur Vollkommenheit brächten: Dann durch diese dreyfache ämpter gibt vñnd stellt vns diese geistliche Kirchen Ordnung für ein Exemplar der Himlischen.

6. Synod. c. 4.
& 5. Concil.
Mogunt. c. 45.
Red. breu. 292.
Warumb die
Zesutter öffent-
lich Schulen
halten.

Eben diese Form dann hat ihme vnser letzter Orden außser-
korn / damit er die ding verrichtete / welche nach aigner Eer-
len Hail vñnd Vollkommenheit / den Nächsten zu ihrem
geistlichem Zunehmen nützlich seyn / mit Worten vñnd
Wercken öffentlich / heimlich / anheimbs vñnd anderswo
letztlich auff allerley weiß vñnd weg / so vil immer wöglich seyn
kan. Daß aber die Societet auch für gut angesehen/öffent-
lich Schul zuhalten für die Jugend / ist gleichfals diß so gut
dem alten Gebrauch der Ordenspersonen nit zuwider / dann
in allen Concilien / fürsehen / daß die Priester vñnd Ordens-
leuth in Elöstern vñnd Kirchen Schulen halten sollen/darzu
die Gläubigen ihre Kinder schicken mögen. Ja als Basilius
selbs eben diese Frag auffgeben/obs sich geizime/daß vnder den
Ordenspers: Lehr- oder Schulmaister seyen / die Kinder der
weltliche zu vñndweisen/gibt er zu antwort: Es geizime sich/sey
auch dem Euangelio gemäß. Jedoch mit dieser Beschaidigkeit
daß man neben den freyen Künsten auch in der Gottseligkeit
vñnd Forcht Gottes vñderweisen soll / welches auch mit Ex-
empeln vñler Ordenspersonen vñnd geistlicher Versamblungen
gen kan bestättiget werden / die vorzeiten öffentlich Schul ge-
halten/nit nur ihre Ordensgenossen/sonder auch andere zuzun-
derweisen. Vñnd diß sey genug von vnserer Societet.

Der Stand
Clericorum
regularium
begreiff in
sich zweyen Or-
den.

Damit wer aber zu allgemainē stand *Clericorum regularium*
wie sie haissen wider können / kan an jeko leichtlich abgeneigt
werden/wie derselbige so löblich vñ fürtrefflich sey / in welchem
zwey so außbündige vñ nützliche Orden zusammen können. Daß
es ist nit zu zweifeln/daß der Clerisey/vñnd Münch stand

gleichsamb zwey Augen/zwo Händ/vnd Arms der Kirchen/
deren sie sich zu allen dingē gebraucher/auch bede so fürtreffens-
lich/vnd an aignen nutzbarkeiten so reich vnd überflüssig/dasß/
wann mans mit einandern vergleichet/einer den andern über-
treffe/vñ einer vom andern übertroffen werde. Dann im Cle-
ricusstand seind fürtrefflicher die mühe vñ arbeit gegen dem
Nechsten / der fleiß im predigen / der kampff mit dem Teufel/
die beschügung görtlicher Ehr/der Priester würdigkeit/vnd die
ausspendung der görtlichen Geheimnissen. Aber im Kloster-
stand / die willige Armut in nichts haben / nichts besitzen / die
brüderliche Lieb/ein Leib auß vilen Gliedern/die gemaine hilff/
der gehorsam gegē den Vorstehern/samit beygefüger Demut/
wegen des verächtlichen Stands / vnd andern nutzbarkeiten
so auß dem gehorsamb herfließen.

Derhalben weil beede Ständ so fürtreffliche vñ außbün-
dige nutzbarkeiten in sich begreifen / deren der ander manglet/
was wirdt dann diß für ein Stand seyn/in welchen sich beede
dermassen mit einander verainigen / dasß er beeder nutzbarkeit
genueßt/vnd zugleich mit aignē nutz/welches die Ordensleuth
thun/auch anderer wolfarth befüderen/welches den *Cleircis* als
eigenthümlich zugehört. Ja eben auß diser verainigung müssen
auch beede Ständ notwendig vil grösser vnd herrlicher werde/
als wann ein jeder für sich selbs abgesondert vñ besonder blibe.
Dann auch Gott ein grössere gnad mittheilt/ wans zuerwei-
terung seiner görtlichen Ehren bey einander angewendt wirdt/
vnd pflegt der nutzen bey den Nechsten desto überflüssiger zu-
seyn/je mehr dz Instrument od werckzeug selbs solche fruchtē
zuwürcken mit Gott/als dero fürnemyster anfänger/ wird ver-
ainiget seyn. Dife verainigung aber geschicht durch die Tugēd/
vnd fürnemblich zwo/den Gehorsam vnd die Demut/welche
beede de gaisst: Ordenstand innerlich vnd eigenthümlich seyn.

Aber von diſen zweyen Ständen redet der H. Ambrosius also: Wer wil zweiffeln / daß diſe zwey ding als die ämpfer der Cleriſey vnd die Regul der Ordensleuth bey den andächtigen Chriſten weit fürrefflicher ſeyen? Diſe iſt ein Zucht vnd Bnderweiſung zur Freundlichkeit vnd guten Sitten: Die ander ein Lehr zur Mäßigkeit vnd Gedu. Diſe iſt auff freyem Marckt / das ander in gehaimb: Diſes wirdt öffentlich geſehen / jenes bleibe verborgen. Daher ſpricht der fromme Kämpffer Paulus: Wir ſeynd diſer Welt ein Schauſpil worden. So iſt dann der Cleric loben auff freyem Rennplat / der Ordensleuth aber in Halem. Diſ wider die Vnordnung der Welt / jenes wider die Zügeligkeit deß Fleiſchs. Diſes maisteret / jenes fleucht die Wolluſt deß Fleiſchs / Diſes iſt leiblicher / jenes ſicherer. Diſes regiert / jenes ſtraffet ſich ſelbs / beede aber verlangen ſich ſelbs / damit Chriſto leben. Dann den Volkomenen geſagt iſt. Wer mir wil nachfolgen / der verlange ſich ſelbs / nimm ſein Creuz auff ſich / vnd folge mir nach. Diſes verhalten ſtreitet / jenes verbirgt ſich / Diſes überwindet die anreizungen / jenes fleucht / Diſes triumphiert wider die Welt / jenes wirdt von der Welt außgeſchloſſen. Diſem wirdt die Welt gecreuziget / oder es der Welt / jenem bleibt vnbekannt. Diſes leidet mehr anstoß vnd verſuchungen / vnd darumben wirdt die Victori vnd Sig größer: Jenes fallet ſeltener / vnd wirdt leichter bewahrt. Biſher Ambrosius.

